



Foto: Allianz Versicherung/GP

Am Steuer eine gespeicherte Notiz auf dem Display des Handys lesen – ist das erlaubt oder verboten? Die Benutzung eines Mobiltelefons ohne Freisprechanlage ist während der Autofahrt generell verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob man eine SMS verschickt bzw. liest, ins Internet geht oder andere Funktionen nutzt. Sobald das kleine Telefon in der Hand gehalten und damit das Steuer teilweise losgelassen wird, ist mit einem Bußgeld zu rechnen.

Was ist erlaubt und was verboten?

Irrtümer im Verkehrsrecht – Verkehrsrechtsexperte Uwe Lenhart klärt auf

1. Bei Gegenanzeige steht Aussage gegen Aussage, Verfahren wird eingestellt.

Nur, wenn der Richter der Überzeugung ist, dass Beanzeigter und Anzeigerstatter genauso glaubwürdig sind und deren Aussagen beide glaubhaft sind, gilt „im Zweifel für den Angeklagten“. Zumeist gilt aber: Der Anzeigerstatter hat in sich widerspruchsfrei ausgesagt, hat kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens, hat die Unannehmlichkeiten der Anzeigerstattung auf sich genommen, würde bei einer Falschaussage eine falsche Verdächtigung und Falschaussage vor Gericht begehen; wohingegen die gegenteilige Aussage des Beanzeigten als Schutzbehauptung abzutun ist.

2. Zettelnotiz nach Unfallflucht reicht aus. Weil es oft von Zufälligkeiten abhängt, ob solche Mitteilungen den Berechtigten erreichen, reicht das Hinterlassen eines Zettels regelmäßig nicht aus.

3. Wer auffährt, ist immer schuld.

Schuld am Unfall hat derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Verkehrsregeln verstoßen und so den Unfall verursacht hat. Wer also z. B. sein Fahrzeug absichtlich direkt hinter dem Einscheren abbremst, um den überholten Autofahrer „zu verkehrsgerechtem Verhalten zu zwingen“ (zu „disziplinieren“), haftet in vollem Umfang für den Schaden.

4. Rechts Überholen ist immer verboten.

Nein, rechts zu überholen ist erlaubt, wenn eine Kolonne mit maximal Tempo 60 fährt. Dann dürfen einzelne Fahrzeuge rechts vorsichtig mit maximal 20 km/h höherer Geschwindigkeit vorbei.

5. Unmittelbar hinter dem Ortseingangsschild darf nicht geblitzt werden.

Richtlinien der Bundesländer regeln das Blitzen in der Nähe einer Geschwindigkeitsbeschränkung und bestimmen Mindestentfernungen. Wird hiergegen verstoßen,

bleibt die ansonsten korrekte Messung verwertbar, die Rechtsfolgen können aber gemildert werden.

6. Auf der Autobahn muss man mindestens 60 km/h fahren.

Richtig ist, dass man nur mit einem Fahrzeug auf die Autobahn fahren darf, dass mindestens 60 km/h fahren darf. Dies bedeutet aber nicht, dass man immer mindestens 60 km/h fahren muss.

7. Wer im Inland ein Fahrverbot, z.B. wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, hat, darf im Ausland Auto fahren.

Dies hat der deutsche Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Die Auswirkung des Fahrverbots auf die Fahrberechtigung im Ausland hängt vom dortigen Recht ab.

8. Man darf Parkplätze freihalten.

Nur dem Autofahrer selbst, der mit seinem Fahrzeug einparkbereit ist, gewährt der Vor-

rang. Andere Personen, insbesondere Fußgänger, können diesem die Parklücke nicht reservieren.

9. Wer mein Grundstück zuparkt, den darf ich abschleppen lassen und mir die Kosten dafür erstatten lassen.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn durch das Abschleppen Schäden vermieden werden, die über die Abschleppkosten hinausgehen, oder eine unmittelbare Gefahr für hochrangige Rechtsgüter abgewendet wird.

10. Wenn mein Auto auf einer ausgeschilderten Parkfläche steht, darf es nicht abgeschleppt werden.

Die Rechtsprechung verlangt, sich mindestens alle vier Tage über die aktuelle Verkehrssituation und deren angekündigte Veränderung zu vergewissern. Ist eine Mindestvorlaufzeit von vier Tagen eingehalten, fällt das Abschleppen kostenmäßig auch bei fehlender Vorhersehbarkeit der Änderung der Verkehrsführung in die Risikosphäre des Halters oder Fahrers.

11. Nur wenn ich mit dem Handy auch telefoniere verhalte ich mich ordnungswidrig.

Benutzung schließt die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienfunktionen ein. Umfasst werden nicht nur das Telefonieren, sondern auch die Versendung von Kurznachrichten, das Abrufen von Daten im Internet oder die Nutzung als Instrument zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung von Daten (Organisatorfunktionen, Diktier-, Kamera- und Spielefunktionen).

12. Wer (im Sommer) ohne Schuhe fährt, verhält sich ordnungswidrig.

Die insoweit maßgeblichen verkehrsrechtlichen Regelungen enthalten keine Bestimmung, die dem Fahrzeugführer das Tragen bestimmter Schuhe vorschreibt oder verbietet.

13. Wenn ich kein Geld für den Parkscheinautomaten habe, kann ich auch die Parkscheibe ins Auto legen.

Derjenige, der nur nicht akzeptierte Münzen einwirft, steht demjenigen gleich, der keine Münzen einwirft. In derartigen Fällen ist ein Verwarnungsgeld nicht zu beanstanden.

14. Auf Mutter-und-Kind-Parkplätzen dürfen nur Mütter mit Kindern parken.

Die Einrichtung von „Mutter-Kind-Parkplätzen“ ist in der StVO nicht vorgesehen. Das benötigte Zusatzzeichen (Symbol Mutter-Kind) ist nicht im Verkehrszeichenkatalog des Bundes eingetragen, somit kein offizielles Verkehrszeichen und daher auch nicht bußgeldbewehrt.

15. Wenn im Bußgeldbescheid mein Name falsch geschrieben ist, ist der Bescheid ungültig.

Ist davon auszugehen, dass der Betroffene bei Zustellung des Bußgeldbescheids wissen konnte, dass er wegen eines ihm bekannten Vorfalls in Anspruch genommen wird, wird der Bescheid gleichwohl als rechtswirksam angesehen.

16. Punkte-Übernahme ist strafbar.

Macht man sich strafbar, wenn man auf dem Anhörungs- oder Zeugenfragebogen wegen eines Verkehrsverstößes einen anderen wider besseres Wissen als Fahrer zur Tatzeit bezieht? Gegen diesen wird die Herbeiführung eines behördlichen Verfahrens beabsichtigt. Das stellt eine falsche Verdächtigung dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Übergibt der angeschuldigte Autofahrer hingegen das behördliche Schreiben an den Dritten, der den Verstoß hierauf zugibt und das Schriftstück an die Bußgeldstelle schickt, entfällt eine Strafbarkeit.



Foto: VW/hp

Darf man Parkplätze freihalten? Das Aufstellen einer Barrikade aus Eimern, Latten oder ähnlichen Platzhaltern, um einen Parkplatz frei zu halten, ist verboten und kann schlimmstenfalls rechtliche Folgen haben. Wer nämlich eine öffentliche Straße ohne entsprechende Erlaubnis zur Sondernutzung in Beschlag nimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und verstößt gegen das Straßen- und Wegegesetz. Auch das Freihalten durch eine Person ist unzulässig. Benötigt man unbedingt einen größeren Parkplatz, z.B. für einen Umzug, ist es daher ratsam, „Halteverbotsschilder“ zu mieten. Die Genehmigung zum Aufstellen gibt es u.a. beim Straßenverkehrsamt.

17. Ein Polizist ist nur dann im Dienst, wenn er auch seine Mütze auf hat.

Grundsätzlich hat ein Polizist mit oder ohne Mütze die gleichen Befugnisse.

18. Die Polizei darf alles.

Ein Polizeibeamter darf bei einer Privatfahrt keine Sonderrechte der Polizei in Anspruch nehmen.

19. Konsule können in Deutschland nicht bestraft werden.

Ein Verfahrenshindernis wegen Amtsimmunität ist nur dann anzunehmen, wenn der

Gebrauch des Autos in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer konsularischen Aufgabe stand.

20. Strafbar wegen Trunkenheitsfahrt kann ich mich nur ab 1,1 Promille machen.

Wenn der Fahrer körperliche Ausfallerscheinungen zeigt oder alkoholtypische Fahrfehler begeht kann man schon ab 0,3 Promille BAK wegen sog. relativer Fahruntüchtigkeit bestraft werden. Maßgebend sind Umstände in der Person des Fahrers und/oder seiner Fahrweise, die den Schluss zulassen, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug sicher zu führen.

21. Ein alkoholisierter Fahrlehrer macht sich strafbar wegen Trunkenheitsfahrt.

Aus dem Sinn des Wortes „Führen“ ergibt sich, dass nur derjenige Führer eines Fahrzeugs sein kann, wer sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind. Fahrlehrer bedienen regelmäßig keine wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs. Somit bleibt das Verhalten des betrunkenen Fahrlehrers sanktionslos.

22. In meiner Freizeit kann ich soviel trinken, wie ich will.

Ein besonderer Umstand, der bei einem nicht unmittelbar straßenverkehrsbezogenen Alkoholmissbrauch relevant sein kann, liegt etwa vor, wenn der Betroffene als Berufskraftfahrer tätig und daher gehalten ist – abgesehen von seinen arbeitsfreien Zeiten –, täglich am Straßenverkehr teilzunehmen. Angesichts der typischen Abbaueiten von Alkohol im Körper liegt in solchen Fällen ein Dauerkonflikt vor zwischen der Neigung, oft und in größeren Mengen Alkohol zu konsumieren, sowie der Verpflichtung, im nüchternen Zustand ein Kraftfahrzeug zu führen. Diese Feststellungen können die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und der Behörde Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Fahreignung geben.

23. Wird ein Auto ohne Feinstaubplakette in der Umweltzone angetroffen, sind 40 Euro Bußgeld und 1 Punkt fällig.

Zwar wird der Vorgang des Parkens vom Tatbestand erfasst, es muss aber derjenige feststehen, der das Fahrzeug in der Umweltzone zum Parkplatz gefahren hat.

Autor:

Rechtsanwalt Uwe Lenbart,
aus Frankfurt am Main,
EMail: info@lenbart-ra.de

Internet:

www.lenbart-ra.de

